



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 92 vom 24. November 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang *Sprachlehrforschung* der Fakultät für Geisteswissenschaften

Vom 14. Juli 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 25.10.2010 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 14. Juli 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), in der Fassung vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 431,) beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang *Sprachlehrforschung* als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 5. Juli 2006 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Sprachlehrforschung als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 5. Juli 2006 werden wie folgt geändert:

1. Die Regelung „zu § 14 Masterarbeit“ erhält folgende Fassung:
„Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen die in den Bestimmungen zu § 4 Absätze 2 und 3 genannten Pflicht und Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert werden. Die Anzahl der in den Fachmodulen zu erwerbenden LP beträgt insgesamt 70 LP.“

§2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Hamburg, den 25.10.2010
Universität Hamburg

